

Mitteilung
des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
vom 16.12.2024

Jahr 2024

Veröffentlicht am 16.12.2024

Mitteilung: Mitteilung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, mit der der Zuschlag iSd § 6 Abs 3 bzw Abs 3a AHK bekanntgegeben wird

Mitteilung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, mit der der Zuschlag iSd § 6 Abs 3 bzw Abs 3a AHK bekanntgegeben wird

Der ÖRAK teilt gem § 6 Abs 5 AHK mit:

Aufgrund des für Oktober 2024 veröffentlichten Verbraucherpreisindex beträgt der Zuschlag nach § 6 Abs 3 AHK zum RATG in der Fassung vom 01.01.2016 34,5 %.

Der Zuschlag zum RATG in der derzeit geltenden Fassung beträgt umgerechnet nach § 6 Abs 3a AHK 12,09 %.

Der Zuschlag kann für die Berechnung des Honorars für ab dem 01.01.2025 erbrachte Leistungen angewendet werden.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Armenak Utudjian

Präsident

Veröffentlicht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.oerak.at) am 16.12.2024.